

Insiderrecht und Marktmanipulation

Stand 26.9.2007

In Verfolgung der GoC soll der Compliance-Officer sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Marktmissbrauch (Insider- und Marktmanipulationsverbote) eingehalten werden, und zwar von den Instituten selbst sowie von deren einzelnen Mitarbeitern, Geschäftsleitern und externen Personen, die im Auftrag des Kreditinstituts tätig sind.

Abschnitt 1: Insiderrecht

1. Compliance-relevante Informationen

Folgende Arten von Informationen werden als compliance-relevant erachtet:

1.1. Insider-Informationen

Bei einer Insider-Information handelt es sich um eine öffentlich nicht bekannte, genaue Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft, deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit geeignet ist, den Kurs dieses Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde (§ 48a Abs 1 Z 1 BörseG).

Die Öffentlichkeit ist in diesem Fall als die Bereichsöffentlichkeit der am Börsehandel Interessierten zu sehen.

1.2. Sonstige compliance-relevante Informationen

Neben den Insiderinformationen sind kursensible Informationen, wie insbesondere Unternehmensdaten, die z.B. Analysten vor öffentlicher Bekanntmachung zugänglich gemacht werden, erfasst. Hierzu zählen nicht Research-Ergebnisse, sofern diese ausschließlich durch Verknüpfung bereits bekannter Informationen und Unternehmensdaten entstanden sind. Für die Beurteilung der Kursrelevanz ist der Gesamtkontext zu beachten. So kann etwa die geplante Zweitnotiz eines bereits notierten Titels oder der genaue Zeitpunkt einer bereits bekannten Kapitalmaßnahme eine kursrelevante Information darstellen, ohne für sich zu einer erheblichen Kursveränderung zu führen.

Zu den sonstigen Informationen, deren Veröffentlichung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Kurs eines Finanzinstruments beeinflussen kann, zählen für den SCC auch jene Informationen, die der Emittent gemäß KMG sowie nach dem BörseG idGF der Öffentlichkeit mitzuteilen verpflichtet ist.

2. Insidertatbestand

§§ 48a und b BörseG enthalten eine Regelung des Insidertatbestandes. Verboten sind ein Kauf/Verkauf bzw die Empfehlung oder das Anbot zum Kauf/Verkauf an Dritte von Finanzinstrumenten unter Ausnutzung einer Insider-Information, mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies gilt auch für Sekundärinsider: Ein Insiderdelikt tätigt auch, wer, ohne Insider zu sein, wissentlich eine Insiderinformation (siehe vorheriger Satz), die er mitgeteilt erhalten hat oder die ihm sonst bekannt gemacht worden ist, dazu ausnutzt, sich oder einem Dritten durch Kauf/Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ein Insiderdelikt begeht auch, wer sonst als Insider oder ohne Insider zu sein eine Information in grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information handelt, und ohne Vorsatz, sich oder einem dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwertet.

3. Finanzinstrumente

Das WAG 2007 sieht eine Unterteilung in Finanzinstrumente und nicht-komplexe Finanzinstrumente vor. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf das Execution-only-Geschäft von Bedeutung

3.1. Finanzinstrumente gem. § 1 Z. 4 - 6.

1. Übertragbare Wertpapiere: die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, wie insbesondere
 - a) Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;
 - b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
 - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.
2. Geldmarktinstrumente: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagezertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln.
3. Anteile an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds erfolgt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren gemäß Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission;
8. derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9. finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen, oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrunds erfolgt, sowie alle anderen Derivatkontrakte gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission.

3.2. Nicht komplexe Finanzinstrumente gem. § 1 Z. 7

- a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder an einer anerkannten Börse eines Drittlandes zugelassen sind, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel – ausgenommen Schuldverschreibungen oder verbrieftete Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist –, Anteile eines der Richtlinie 85/611/EWG unterliegenden Organismus für gemeinsame Anlagen;
- b) ein anderes als in lit. a genanntes Finanzinstrument, das folgende Kriterien erfüllt:
 - aa) Es fällt nicht unter § 1 Z 4 lit. c oder Z 6 lit. d bis j WAG (hier Pkt. 3.1. Z 1 lit c oder Z 4-10)
 - bb) es bestehen häufig Möglichkeiten zur Veräußerung, zum Rückkauf oder zur sonstigen Realisierung des Instruments zu Preisen, die für die Marktbeteiligten öffentlich verfügbar sind und bei denen es sich entweder um Marktpreise oder um Preise handelt, die durch emittentenunabhängige Bewertungssysteme ermittelt oder bestätigt wurden;
 - cc) es beinhaltet keine bestehende oder potenzielle Verpflichtung für den Kunden, die über die Anschaffungskosten des Instruments hinausgeht und
 - dd) es sind in angemessenem Umfang Informationen über die Merkmale des Finanzinstruments öffentlich verfügbar, die so gut verständlich sein müssen, dass der durchschnittliche Kleinanleger in die Lage versetzt wird, hinsichtlich eines Geschäfts mit dem Instrument eine informierte Entscheidung zu treffen.

4. Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind solche Einheiten von Kreditinstituten, die von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen sind, weil dort ständig oder vorübergehend Insiderinformationen anfallen können. Compliance-relevante Informationen dürfen einen Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für die im üblichen Geschäftsablauf betriebsnotwendige Weitergabe von Informationen. Werden compliance-relevante Informationen zwischen zwei Vertraulichkeitsbereichen ausgetauscht, darf dies nur unter Einschaltung des Compliance-Officer erfolgen.

Das Kreditinstitut hat Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen. Als Mindestmaßnahme haben sich die Mitarbeiter der Vertraulichkeitsbereiche schriftlich zu verpflichten, die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen (kreditinstitutsintern und an Dritte) über die normalen kreditinstitutsinternen Informationsflüsse hinaus zu unterlassen. Die Maßnahmen können – etwa je nach Größe des Kreditinstituts, Zahl der Mitarbeiter oder Umfang und Komplexität der Geschäfte – von der Sicherstellung kontrollierter Abläufe bis zur räumlichen, persönlichen und organisatorischen Trennung von Einheiten gehen.

Im Interesse eines reibungslos funktionierenden Geschäftsablaufes wird es aufgrund der Komplexität des Geschäftes zu bereichsüberschreitender Informationsweitergabe kommen müssen. Eine derartige Informationsweitergabe ist nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das unbedingt Erforderliche beschränkt und die Geheimhaltung der compliance-relevanten Informationen gesichert ist. Eine Weitergabe darf daher nur mit Wissen des Leiters des Vertraulichkeitsbereichs und des Compliance-Officer erfolgen und ist hinsichtlich Informationsinhalt, Informationsquelle, Zeitpunkt des Erhalts und der Weitergabe der Information zu dokumentieren. Mitarbeiter, die ständig oder vorübergehend (für die Dauer eines Projektes beispielsweise) den Vertraulichkeitsbereich wechseln, dürfen ihr vertrauliches Wissen aus dem bisherigen Bereich im neuen Bereich nicht offen legen oder verwerten.

5. Beobachtungs- und Sperrliste

Dem Compliance-Officer stehen zwecks Erfassung und Verfolgung der ihm bezüglich börsennotierter Unternehmen und den davon betroffenen Finanzinstrumenten gemeldeten insider-relevanten Informationen bzw. Geschäftsvorgängen sowie zur Steuerung bzw. Dokumentation der diesbezüglich von ihm gesetzten Compliance-Maßnahmen nachfolgend angeführte wesentliche Instrumentarien zur Verfügung:

- Beobachtungsliste („watch list“),
- unternehmensweite Sperrliste („companywide restricted list“) oder
- selektive Sperrliste („selective restricted list“)

5.1. Meldepflichtige Informationen / Geschäftsvorgänge

5.1.1. Informationen

Alle in einem Kreditinstitut angefallenen compliance-relevanten Informationen sind unverzüglich und nachvollziehbar dem Compliance-Officer zu melden. Festzuhalten sind vom Compliance-Officer Wertpapiertitel, Name des Meldenden, Datum, Uhrzeit, Meldebegründung sowie die Namen jener Personen, die im arbeitsteiligen Prozess ggf. ebenfalls Kenntnis von dieser Information haben.

5.1.2. Großorders und Frontrunning

Liegen Großorders über Finanzinstrumente vor, hat der Händler unverzüglich eine Meldung an den Compliance-Officer zu veranlassen. Als Großorder gilt jene Order (auch bankintern oder von Konzerngesellschaften erteilt), deren Ausführung eine erhebliche Kursänderung verursachen kann. Dabei orientiert sich die Definition einer Großorder an Stückanzahlen, Prozentsätzen der Börsenumsätze der Handelstage einer bestimmten Vorperiode (z.B.: 20 Tage, 1 oder 3 Monate) oder der Volatilität.

Unter der Voraussetzung, dass der Compliance-Officer mit Hilfe EDV-technischer Systeme in der Lage ist, Großorders zu identifizieren und diese regelmäßig überwacht, kann die sofortige Meldung des Mitarbeiters entfallen.

Die Entscheidung über die Definition einer Großorder trifft der Compliance-Officer, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter des Vertraulichkeitsbereiches.

Es ist unzulässig, vor oder bei Ausführung eines Kundengeschäftes in diesen Finanzinstrumenten aufgrund der Kenntnis der Orderlage Eigengeschäfte zu tätigen, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

5.1.3. Verdacht auf Insidergeschäfte

Liegen Informationen bzw. Fakten vor, die den naheliegenden Verdacht begründen, dass eine Transaktion ein Insider-Geschäft darstellt, ist dies dem Compliance-Officer zumindest mit Angabe der Gründe, die die Meldung erstattende Person zu der Vermutung veranlassen, unverzüglich zu melden. Die meldenden Personen haben aus der Erfüllung dieser Verpflichtung keinerlei Nachteile, insbesondere dienstrechtliche Nachteile zu gewärtigen.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Durchführung von Insidertransaktionen veranlasst der Compliance-Officer eine Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

5.1.4. Mandate

Dem Compliance-Officer sind auch Mandate bei börsennotierten Gesellschaften (wie etwa Aufsichtsrats- und Vorstandsmandate) zu melden. Compliance-relevante Informationen, die ein Mitarbeiter des Kreditinstituts in Ausübung seines Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn der Mandatsträger nach § 99 iVm § 84 Abs 1 AktG schweigepflichtig ist.

5.2. Maßnahmen im Anlassfall

5.2.1. Beobachtungsliste

5.2.1.1. Funktion

Die Beobachtungsliste ist eine streng vertrauliche, rein interne Liste über Finanzinstrumente, zu denen im Kreditinstitut noch nicht öffentlich zugängliche compliance-relevante Informationen vorliegen. Die Beobachtungsliste, welche laufend aktualisiert wird, ist in ihrer Gesamtheit nur dem Compliance-Officer bekannt und ermöglicht dem Kreditinstitut durch die laufende Beobachtung insbesondere von Mitarbeiter- und Eigengeschäften sowie Geschäften im Fonds- und Vermögensverwaltungsbereich die Kontrolle, ob Vertraulichkeitsbereiche respektiert werden und ob eine unfaire Ausnutzung nicht öffentlich zugänglicher Informationen durch Mitarbeiter erfolgt. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Finanzinstrumentes trifft der Compliance-Officer.

5.2.1.2. Geschäftliche Konsequenzen

- Allgemein

Die Eintragung eines Finanzinstrumentes hat vorerst keine rechtlichen Folgen, vor allem gibt es keine Handels- bzw. Beratungsbeschränkungen in diesen Finanzinstrumenten. Es muß jedoch die Kontrolle von Geschäften in Finanzinstrumenten der Beobachtungsliste sichergestellt sein.

- Mitarbeitergeschäfte

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Officer kann auch die Durchführung von Geschäften, von denen er erfahren hat, untersagen. Geschäfte in Finanzinstrumenten, die auf der Beobachtungsliste stehen, sind also grundsätzlich erlaubt, können aber im Einzelfall verboten und/oder storniert werden.

5.2.1.3. Agenden des Compliance-Officer

- Aufnahme/Streichung von der Beobachtungsliste

Nach Abwägung der vorliegenden Informationen trifft der Compliance-Officer umgehend die Entscheidung über die Aufnahme eines Finanzinstrumentes auf die Beobachtungsliste.

Die Streichung eines Finanzinstrumentes von der Beobachtungsliste darf erst erfolgen, wenn die compliance-relevante Information, die zur Aufnahme auf die Liste geführt hat, entweder zur Übertragung auf die Sperrliste (unternehmensweit oder selektiv) geführt hat, oder öffentlich zugänglich gemacht worden ist bzw. sich als irrelevant herausgestellt hat. Die meldende Person hat auch den Wegfall der compliance-relevanten Information zu melden, sobald ihr dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglich compliance-relevanten Information. Die nachfolgende Entscheidung bzgl. der Streichung des Finanzinstruments von der Beobachtungsliste obliegt ausschließlich dem Compliance-Officer.

- Übertrag auf die Sperrliste

Verdichten sich Informationen über Unternehmen, deren Finanzinstrumente auf der Beobachtungsliste stehen, oder gelangen neue Informationen in das Kreditinstitut, aufgrund derer sofortige wesentliche Kursänderungen zu erwarten sind, sind diese Finanzinstrumente auf die selektive oder unternehmensweite Sperrliste zu setzen. (bezüglich der geschäftlichen Konsequenzen bzw. des Veröffentlichungsvorgangs siehe Pkt. 5.2.2.2.)

5.2.2. Sperrliste

5.2.2.1. Funktion

Die Sperrliste ist eine bankinterne Liste jener Finanzinstrumente, für die aufgrund des SCC Beschränkungen im Eigenhandel bzw. in der Beratung oder im Mitarbeiterhandel bestehen. Zweck der Sperrliste ist einerseits die Vermeidung des Eindrucks, dass unzulässigerweise anlage- bzw. preisrelevante, noch nicht öffentlich zugänglich gemachte Informationen zum eigenen Vorteil oder dem des Kreditinstitut oder dem eines Kunden verwendet werden. Andererseits schützt die Sperrliste die Mitarbeiter (vor allem Händler und Berater) davor, in Unkenntnis noch nicht öffentlich zugänglicher compliance-relevanter Informationen

- Insidergeschäfte oder andere gesetzlich verpönte Geschäfte zu tätigen (insbesondere Geschäfte gemäß § 34 Abs. 2 WAG 2007 bzw. nach § 48b BörseG) oder
- Fehlberatungen vorzunehmen oder
- sich auch nur einem derartigen Verdacht auszusetzen.

Damit erfüllt die Sperrliste eine generell präventive Wirkung.

5.2.2.2. Formen und geschäftliche Konsequenzen

- selektive Sperrliste („selective restricted list“)

Ist eine präzise auf definierte Organisationseinheiten und/oder auf Personen begrenzte Sperrlistenfassung eines Finanzinstrumentes durch den zuständigen Compliance-Officer, verbunden mit entsprechenden Handels- und Beratungsbeschränkungen zum Eigenschutz bzw. Schutz der Bank vor Insidervorwürfen für die Gruppe der Betroffenen. Hierbei gelten sinngemäß die Punkte 6.1. bis 6.4. „Handels- und Beratungsbeschränkungen bei Sperrlistennotiz“ eingeschränkt für alle davon Betroffenen. Die Publikation von Analysen (auch von Analyse-Updates) ist verboten, wenn die insider-relevante Information den Analysten vorliegt oder der Compliance-Officer ein derartiges Verbot verhängt.

- unternehmensweite Sperrliste („companywide restricted list“)

Ist eine für alle Organisationseinheiten/Mitarbeiter eines Kreditinstitutes gültige Form der Sperrlistennotiz durch den zuständigen Compliance-Officer in Verbindung mit wesentlichen Handels- und Beratungsbeschränkungen für Eigen-, Kunden- und Mitarbeitergeschäfte. (Details siehe unten Pkt. 6.) Die Publikation von Analysen (auch von Analyse-Updates) ist bis zur Streichung von der Sperrliste verboten.

5.2.2.3. Geheimhaltung

Die Sperrliste ist als Betriebsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. Im Übrigen unterliegt die Sperrliste dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG. Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen darf auch die Tatsache, dass ein Finanzinstrument auf die Sperrliste des Kreditinstituts gesetzt worden ist, keinem Bankfremden mitgeteilt werden. Im Falle einer selektiven Sperrliste wird dieser Umstand

ausschließlich gegenüber den betroffenen Organisationseinheiten bzw. Personen(gruppen) kommuniziert und darf neben der nach außen geltenden Schweigepflicht daher auch von diesem Personenkreis intern keinen anderen Bankmitarbeitern mitgeteilt werden.

5.2.2.4. Zeitdauer

Um die Handels- und Beratungsbeschränkungen möglichst gering zu halten, sollten „unternehmensweite Sperrlisteneintragungen“ im Regelfall möglichst kurz dauern. „Selektive Sperrlistenetzungen“ können im Einzelfall präventiv vom Compliance-Officer auch auf längere Zeit ausgesprochen werden.

5.2.2.5. Agenden des Compliance-Officer

Verdichten sich Informationen über Unternehmen, deren Finanzinstrumente auf der Beobachtungsliste stehen, oder gelangen neue Informationen in das Kreditinstitut, aufgrund derer sofortige wesentliche Kursänderungen zu erwarten sind, sind diese Finanzinstrumente vom Compliance-Officer unverzüglich von der offiziellen Empfehlungsliste (Kauf/Verkauf) des Kreditinstituts zu streichen und gleichzeitig auf eine unternehmensweite bzw. selektive Sperrliste zu setzen.

- Aufnahme auf die „selektive Sperrliste“

Bei dieser Form der Sperrliste sind alle von der noch nicht veröffentlichten anlage- bzw. preisrelevanten Information betroffenen Organisationseinheiten bzw. Personen(gruppen) vom Compliance-Officer exakt zu definieren, um die davon Betroffenen auf die für sie persönlich zu beachtenden Handels- und Beratungsbeschränkungen aufmerksam zu machen. Die Sperrlistenetzung wird ausschließlich gegenüber dem vom Compliance-Officer nach Abwägung der Angemessenheit involvierten Personenkreis kommuniziert.

- Aufnahme auf die „unternehmensweite Sperrliste“

Um die betroffenen Mitarbeiter auf die dabei zu beachtenden Handels- und Beratungsbeschränkungen aufmerksam zu machen, wird die Sperrliste unternehmensweit mitgeteilt. Der Grund für die Aufnahme in die Sperrliste wird nicht bekannt gegeben.

- Streichung von der Sperrliste

Die Streichung eines Finanzinstruments von der Sperrliste darf erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme auf die Liste weggefallen sind. Die meldende Person hat dem Compliance-Officer auch den Wegfall der compliance-relevanten Information zu melden, sobald ihr dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglichen compliance-relevanten Information. Die nachfolgende Entscheidung bzgl. der Streichung des Finanzinstruments von der Sperrliste obliegt ausschließlich dem Compliance-Officer.

6. Handels- und Beratungsbeschränkungen bei Sperrlistennotiz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für unternehmensweite Sperrlisten uneingeschränkt, für selektive Sperrlisten je nach betroffener Unternehmenseinheit/Person (siehe Pkt. 5.2.2.2.)

6.1. Eigengeschäfte

In jenen Finanzinstrumenten, die auf der Sperrliste vermerkt sind, dürfen Eigenhandelsgeschäfte, die über das durchschnittlich übliche Ausmaß für das jeweilige Kreditinstitut und das jeweilige Finanzinstrument (zB im Rahmen des Market Making, siehe unter Pkt 6.2.) hinausgehen, nicht getätigt werden. In diesem Falle sind auch die „Safe harbour-Bestimmungen“ nach § 48e Abs 6 BörseG heranzuziehen. Derartige Orders oder Geschäfte sind vor Ausführung dem Compliance-Officer vorzulegen, der nach Prüfung im Einzelfall seine Zustimmung erteilen kann.

6.2. Market Making

Market Making in Finanzinstrumenten der Sperrlisten ist nur in vertraglichem oder – wenn kein Vertrag vorliegt - im üblichen Ausmaß zulässig. Das Market Making darf jedenfalls nicht neu aufgenommen werden, so lange sich das Finanzinstrument auf der Sperrliste befindet.

6.3. Vermögensverwaltungsgeschäfte

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind Geschäfte in Finanzinstrumenten, die auf der Sperrliste stehen, grundsätzlich verboten. Begründete Ausnahmen sind mit dem Compliance-Officer abzustimmen

6.4. Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeitergeschäfte dürfen – wie in den Bestimmungen der „Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten“ vermerkt – in Finanzinstrumenten, die auf der Sperrliste vermerkt sind, nicht getätigt werden, sofern die Mitarbeiter von der Sperrliste in Kenntnis gesetzt worden sind oder von ihr Kenntnis erlangt haben. Die Kontrollmöglichkeit für sämtliche Mitarbeitergeschäfte durch den Compliance-Officer muss sichergestellt sein.

6.5. Beratungen und Empfehlungen

Über Finanzinstrumente der Sperrliste darf ein Kunde weder aktiv beraten noch ein Kauf/Verkauf eines solchen Finanzinstrumentes empfohlen werden. Eine vom Kunden ausdrücklich gewünschte Beratung ist jedoch zulässig, muss aber vom Berater protokolliert und dem Compliance-Officer auf Anfrage mitgeteilt werden. Allerdings dürfen dabei compliance-relevante Informationen nicht mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall ist die Abstimmung mit dem Compliance-Officer zu suchen.

Die Publikation von Analysen (Updates) über von der Sperrliste betroffene Finanzinstrumente / Emittenten ist bis zur Aufhebung der Sperrliste verboten. Anfragen für bestimmte Finanzinstrumente dürfen aber beantwortet werden, müssen allerdings bei Geschäftsabschluss protokolliert und dem Compliance-Officer auf Anfrage mitgeteilt werden.

6.6. Kundenaufträge

Die Durchführung von Aufträgen, die der Kunde ohne vorhergehende Beratung gemäß § 45 und § 46 WAG 2007 erteilt hat, über Finanzinstrumente, die auf der Sperrliste stehen, ist zulässig. Bei Aufträgen von Kunden mit vorhergehender Beratung ist Pkt. 6.5. zu beachten.

Abschnitt 2: Marktmanipulation

1. Verbotenes Verhalten

Insbesondere folgende Praktiken sind mit den börsengesetzlichen Marktmanipulationsverboten (§ 48a Abs 1 Z 2 BörseG) unvereinbar:

1.1. Orders/Transaktionen entgegen einer zulässigen Marktpraxis

1.1.1. Darunter fallen Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die

- falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Finanzinstrumenten, die Nachfrage danach oder ihren Kurs geben oder geben könnten, oder
- den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Niveau erzielt wird,

es sei denn, dass die Person, welche die Geschäfte abgeschlossen oder die Aufträge erteilt hat, legitime Gründe dafür hatte und dass diese Geschäfte oder Aufträge nicht gegen die zulässige Marktpraxis auf dem betreffenden geregelten Markt verstoßen.

1.1.2. Unzulässig sind daher unter den genannten Voraussetzungen

a) Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge die geeignet sind, über Angebot oder Nachfrage bei einem Finanzinstrument im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für ein Finanzinstrument oder andere Produkte dient, zu täuschen, z.B.

- wenn durch den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss Anleger, die aufgrund des festgestellten Schlusspreises Aufträge erteilen, über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse getäuscht werden („*marking the close*“).
- die Erhöhung der Nachfrage nach einem Finanzinstrument, um den Kurs nach oben zu treiben, indem der Eindruck der Dynamik erweckt oder vorgetäuscht wird, dass der Kursanstieg durch lebhafte Umsätze verursacht wurde („*advancing the bid*“).

b) Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge über Finanzinstrumente, die zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt werden. Darunter fallen

- Geschäfte, mit denen kein wirklicher Wechsel des Eigentums an dem Finanzinstrument verbunden ist („*wash sales*“);
- Geschäfte, bei denen gleichzeitig ein Kauf- und Verkaufsauftrag zum gleichen Kurs und im gleichen Umfang von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird („*improper matched orders*“);
- Vornahme einer Reihe von Geschäften, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um den Eindruck lebhafter Umsätze oder Kursbewegungen bei einem Finanzinstrument zu erwecken („*painting the tape*“);
- Aktivitäten einer Person oder mehrerer, in Absprache handelnder Personen mit dem Ziel, den Kurs eines Finanzinstruments hochzutreiben und anschließend die eigenen Finanzinstrumente in großen Mengen abzustößen („*pumping and dumping*“);

Dies gilt nicht, wenn diese Geschäfte im Einklang mit den jeweiligen Marktbestimmungen rechtzeitig angekündigt wurden.

1.1.3. Bei der Beurteilung, ob „eine zulässige Marktpraxis“ vorliegt, sind die von der FMA erlassenen Verordnungen zu beachten (vgl. die Marktpraxisverordnung BGBl II 2005/1 betreffend Kompensationsgeschäfte in Schuldverschreibungen).

1.2. Orders/Transaktionen mit sonstigem Täuschungsgehalt

1.2.1. Marktmanipulation sind weiters Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen.

1.2.2. Darunter fällt die Sicherung, dh nicht bloß vorübergehende Erlangung, einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments oder die Nachfrage danach durch eine Person oder mehrere in Absprache handelnde Personen, mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Ankaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauterer Handelsbedingungen:

Der Manipulator verschafft sich etwa beim Derivat oder beim Basiswert die Kontrolle über die Nachfrage, sodass er eine beherrschende Stellung gewinnt, die er zur Manipulation des Kurses des Derivats oder des Basiswerts ausnützen kann („cornering“ bzw „market corner“, „abusive squeezes“).

1.2.3. Der Rückgriff auf eine legitimierende „zulässige Marktpraxis“ (siehe oben unter Pkt 1.1.1.) scheidet aus.

1.3. Verbreitung falscher/irreführender Informationen

1.3.1. Darunter fällt die Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die Person, die diese Informationen verbreitet hat, wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.

1.3.2. Dazu zählt die Nutzung eines gelegentlichen oder regelmäßigen Zugangs zu traditionellen oder elektronischen Medien durch Kundgabe einer Stellungnahme oder eines Gerüchtes zu einem Finanzinstrument oder dessen Emittenten, nachdem Positionen über dieses Finanzinstrument eingegangen worden sind, ohne dass dieser Interessenkonflikt zugleich mit der Kundgabe in angemessener und wirksamer Weise offenbart wird (zB Kauf eines Finanzinstruments auf eigene Rechnung, bevor man es anderen empfiehlt und anschließender Verkauf mit Gewinn bei steigendem Kurs infolge der Empfehlung [„scalping“]).

1.4. Empfehlungen zu Preislenkungszwecken

Empfehlungen zu dem Zweck, für die Eigengeschäfte des Kreditinstituts oder Geschäfte eines mit ihm verbundenen Unternehmens Preise in eine bestimmte Richtung zu lenken, sind nicht zulässig.

2. Safe Harbours

2.1. Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung des Preises von Finanzinstrumenten nach § 48e Abs 6 BörseG iVm der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22.12.2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG stellen in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation dar.

2.2. Die zuständigen Abteilungen des Kreditinstituts haben den Compliance-Officer über die Einbindung des Kreditinstituts in derartige Geschäfte zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Abgrenzungsfragen zwischen Transaktionen im „Safe Harbour“ und solchen Geschäften, die den Marktmanipulationsbegriff des Börsegesetzes erfüllen könnten, sind an den Compliance-Officer heranzutragen; die Durchführung von Geschäften gemäß Pkt 2.1. ist nur in Abstimmung mit dem Compliance-Officer zulässig.

2.3. Market Making ist insbesondere innerhalb des durch börsliche Regelwerke vorgegebenen Rahmens nicht als Kursstabilisierung bzw Kurspflege zu qualifizieren.

3. Meldepflicht

3.1. Die Abteilungen bzw. Mitarbeiter des Kreditinstituts sind verpflichtet, dem Compliance-Officer den nahe liegenden Verdacht auf Marktmanipulation unverzüglich mitzuteilen, gleichgültig ob es sich um Eigenpositionen des Kreditinstituts, Kundengeschäfte oder Mitarbeiter eigengeschäfte handelt. Die meldenden Personen haben aus der Erfüllung dieser Verpflichtung keinerlei Nachteile, insbesondere keinerlei dienstrechtliche Nachteile zu gewärtigen.

3.2. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass eine Transaktion eine Marktmanipulation darstellen könnte, veranlasst der Compliance-Officer eine Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

3.3. Ob bzw. inwieweit Kundentransaktionen, die einen Verdacht auf das Vorliegen von Marktmanipulation begründen, durchgeführt werden dürfen, entscheidet der Compliance-Officer.

4. Mitarbeitergeschäfte

Das Kreditinstitut behält sich das Recht vor, Mitarbeitergeschäfte zu beschränken oder ex post zu stornieren. Der Compliance-Officer kann auch die Durchführung von Geschäften, von denen er erfahren hat, untersagen.

Abschnitt 3: Meldepflichten im Überblick

1. Interne Meldungen

1.1. Meldungen im Zusammenhang mit Großorders und Frontrunning (Pkt. I. 5.1.2.)

Liegen Großorders über Finanzinstrumente vor, hat der Händler unverzüglich eine Meldung an den Compliance-Officer zu veranlassen. Als Großorder gilt jene Order (auch bankintern oder von Konzerngesellschaften erteilt), deren Ausführung eine erhebliche Kursänderung verursachen kann. Damit orientiert sich die Definition einer Großorder an Stückanzahlen, Prozentsätzen der Börseumsätze der Handelstage einer bestimmten Vorperiode (z.B: 20 Tage, 1 oder 3 Monate) oder der Volatilität.

Unter der Voraussetzung, daß der Compliance-Officer mit Hilfe EDV-technischer Systeme Großorders zu identifizieren in der Lage ist und diese regelmäßig überwacht, kann die sofortige Meldung des Mitarbeiters entfallen.

1.2. Meldung compliance-relevanter Informationen (Pkt. I. 5.1.3.)

Alle in einem Kreditinstitut angefallenen compliance-relevanten Informationen sind unverzüglich und nachvollziehbar dem Compliance-Officer zu melden.

Wer die Meldung einer compliance-relevanten Information veranlasst hat, hat auch den Wegfall der compliance-relevanten Information zu melden, sobald der meldenden Person dieser Wegfall bekannt geworden ist. Keine Meldepflicht besteht bei öffentlicher Bekanntmachung der ursprünglich compliance-relevanten Information. (Pkt. I. 5.2.1.3. und Pkt. 5.2.2.5.).

1.3. Meldung im Zusammenhang mit Mandaten (Pkt. I 5.1.4.)

Dem Compliance-Officer sind auch Mandate bei börsennotierten Gesellschaften (wie etwa Aufsichtsrats- oder Vorstandsmandate) zu melden. Compliance-relevante Informationen, die ein Mitarbeiter des Kreditinstituts in Ausübung seines Mandates erlangt hat, sind nicht meldepflichtig, wenn der Mandatsträger nach § 99 iVm § 84 Abs 1 AktG schweigepflichtig ist.

1.4. Meldungen im Zusammenhang mit Marktmanipulation (Pkt. II.3.)

Die Abteilungen bzw. Mitarbeiter des Kreditinstituts sind verpflichtet, dem Compliance-Officer Erscheinungsformen verbotener Marktmanipulation bei Verdacht unverzüglich mitzuteilen, gleichgültig ob es sich um Eigenpositionen des Kreditinstituts, Kundengeschäfte oder Mitarbeiter-eigengeschäfte handelt.

2. Meldungen an die FMA

2.1. Meldungen zu Abschnitt 1: Insiderrecht

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Durchführung von Insidertransaktionen veranlasst der Compliance-Officer eine Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

2.2. Meldungen zu Abschnitt 2: Marktmanipulation

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass eine Transaktion eine Marktmanipulation darstellen könnte, veranlasst der Compliance-Officer eine Meldung an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).